

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Soft-, Hard- und/oder Datenbankmietverträge der SCHÜCO Digital GmbH, Karolinenstraße 1, 33609 Bielefeld

(Stand: Mai 2017)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Soft-, Hard- und/oder Datenbankmietverträge gelten für den zwischen der SCHÜCO Digital GmbH (nachfolgend „Vermieter“) und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag über Soft-, und/oder Hardware und/oder Datenbanken (nachfolgend auch „Mietgegenstand“).

2. Art und Gegenstand der Leistung

2.1 Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, den Mietgegenstand zum Zwecke der Erleichterung der Arbeit mit, des Bezugs von und der Planung von und mit Schüco-Produkten bestimmungsgemäß zu benutzen.

2.2 Der Mieter darf den zur Verfügung gestellten Mietgegenstand einschl. sämtlicher mitgelieferter Materialien weder an Dritte veräußern noch (zeitlich begrenzt oder unbegrenzt) überlassen, insbesondere weder vermieten noch verleihen.

2.3 Die Verantwortung für die Auswahl des Mietgegenstandes (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Mieter. Bei einem Austausch tritt an die Stelle des ursprünglichen Mietgegenstandes der neue Mietgegenstand.

2.4 Der Vermieter ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung innerhalb der Geschäftszeiten den Mietgegenstand beim Mieter in Augenschein zu nehmen.

3. Pflichten des Mieters

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung an den Vermieter zu bezahlen.

3.2 Der Mieter ist zur Entgegennahme des Mietgegenstandes verpflichtet und hat dem Vermieter den ordnungsgemäßen Empfang des Mietgegenstandes auf dem Liefererschein zu bescheinigen.

3.3 Der Mieter wird den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters befolgen.

3.4 Der Mieter verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Mietgegenstandes sichergestellt ist.

3.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner den Vermieter unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten.

3.6 Der Mieter ist nicht berechtigt, an der Hardware Veränderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Um- und Einbauten.

4. Nutzungs- und Urheberrechte (Software)

4.1 Wird Software vermietet, so erhält der Mieter ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches, zeitlich befristetes und kündbares Recht, die Software nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen. Sämtliche Rechte an der Software und dem in ihr enthaltenen Datenbestand verbleiben beim Vermieter, dies gilt auch und insbesondere für die Rechte gem. § 69c UrhG. Der Vermieter erteilt insofern lediglich seine Zustimmung zu den in § 69c Nr. 1 S. 2 UrhG genannten und für die nach diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke erforderlichen Handlungen. Weitergehende Rechte werden dem Mieter nicht eingeräumt.

4.2 Unzulässig ist weiter jede andere, über die in diesem Vertrag geregelte Nutzung hinausgehende Verwendung der Software und/oder Inhalte und/oder Daten. Der Mieter hat nicht das Recht, die überlassene Software und/oder die darin enthaltenen und/oder damit im Zusammenhang stehenden Datenbestände an Dritte weiterzugeben, abzuändern, zu teilen oder zu trennen, zu bearbeiten, mit anderer Software und/oder anderen Datenbeständen zu verbinden (einschließlich der Modifikation durch add-on-Programme), zu übersetzen, zu verbreiten, wiederzugeben und/oder zugänglich zu machen, zu dekompilemieren und/oder zu disassemblieren; ausgenommen hiervon ist lediglich die Vornahme notwendiger Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichterstattung gem. § 69d Abs. 1 UrhG und eine Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität gem. § 69e Abs. 1 UrhG.

4.3 Alle Rechte (insbesondere alle urheberrechtlich geschützten Positionen und verwandte Schutzrechte einschließlich des Rechts des Datenbankherstellers sowie alle sonstigen Rechte einschließlich der Rechtspositionen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes) an der Software, der darin enthaltenen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Inhalten und Daten sowie aller etwaigen damit im Zusammenhang stehenden gedruckten Informationen stehen allein dem Vermieter zu. Die Urheberrechte an etwaigen vom Vermieter zur Verfügung gestellten Softwareprodukten anderer Hersteller (z. B. Microsoft, Autodesk, CAD-Plan) stehen diesen zu. Die Datenräger für die unter Urheberrechtsschutz stehenden Computerprogramme enthalten einen Copyrightvermerk, welcher Dritte über den Urheberschutz informiert. Der Mieter ist nicht berechtigt, diesen Copyrightvermerk abzuändern oder zu entfernen sowie die Computerprogramme zu kopieren. Zur Vervielfältigung der gelieferten Programme ist er nur berechtigt, soweit dies für die Nutzung des Programmes notwendig ist.

4.4 Je nach Version der vermieteten Software (Einzelinstallationsversion oder Netzwerkinstallationsversion) gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Mieter darf eine vermietete Einzelinstallationsversion der Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Ein zeitliches Benutzen und Speichern auf mehr als einer Hardware ist aber nur zulässig, sofern der Mieter laut Vertrag ausdrücklich zur Mehrfachnutzung berechtigt ist und unter Einhaltung der im Vertrag angegebenen mengenmäßigen Beschränkung der Mehrfachnutzung. Wechselt er die Hardware, so muss er die Software auf der bisher genutzten Hardware löschen, sofern er nicht zur Mehrfachnutzung berechtigt ist. Das dem Mieter eingeräumte Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Installation der Software auf einer im Besitz des Mieters stehenden Hardware, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und die Abarbeitung der Software, die Herstellung einer Sicherungskopie, sofern dies für die Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich ist (§ 69d Abs. 2 UrhG). Jedes darüber hinaus gehende Kopieren, Speichern in Dateien, elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und/oder auf Speichermedien aller Art und/oder Weitergeben der Software und/oder der Inhalte und/oder Daten mit Ausnahme des technisch im normalen Abrufvorgang bedingten Zwischenspeicherns im Arbeitsspeicher oder auf der Festplatte des Endnutzers ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Der Mieter trägt weiter dafür Sorge, dass Dritte – gleich auf welchem Wege – keinen Zugriff auf die Software und/oder die Inhalte und/oder Daten haben.

b) Der Mieter darf eine vermietete Einzelinstallationsversion einer Software nur dann innerhalb eines Netzwerkes auf mehr als einer Hardware benutzen, wenn er dazu ausdrücklich nach dem Vertrag berechtigt ist oder die zeitliche Nutzung durch mehrere Benutzer unterbindet; in jedem Fall wird der Mieter jedoch durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Software nur im Netzwerk des Mieters verwendet wird und keine nach diesem Vertrag unzulässigen Handlungen vorgenommen werden.

c) Bei Überlassung einer Netzwerkinstallationsversion einer Software darf der Mieter von einer zentralen Hardware (beispielsweise einem Server) jederzeit so viele Kopien der Software auf Client-Hardware, d.h. auf das Netzwerk zugriffsberechtigter Hardware, installieren, wie dem Mieter nach dem Vertrag ausdrücklich erlaubt worden ist. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Anzahl der Client-Hardware, auf der die Software installiert ist, nie größer ist als nach dem Vertrag ausdrücklich erlaubt. Jede Erweiterung der Anzahl der erlaubten Installationen bedarf einer neuen ausdrücklichen vertraglichen Regelung zwischen dem Vermieter und dem Mieter. Die Installation der Netzwerkinstallationsversion ist nur auf

Client-Hardware zulässig, die in das firmeneigene Netzwerk des Mieters eingebunden ist. Jede Nutzung oder Installation in bzw. über öffentliche Netzwerke oder sonst zur öffentlichen Zugänglichkeit ist untersagt. Für jede auf einer Client-Hardware installierte Netzwerkinstallationsversion kommt Ziffer 4.4. c) entsprechend zur Anwendung.

5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Empfang der Mietsache durch den Mieter und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

5.2 Ist die Vermietung von Software Gegenstand des Vertrages, endet der Vertrag mit Ablauf der Mietzeit, wenn dieser mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mietzeit gekündigt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um eine weitere Vertragsperiode. Diese und ggf. weitere Vertragsperioden dauern jeweils genauso lange an wie die ursprünglich vereinbarte Mietzeit. Nach Ablauf jeder Vertragsperiode verlängert sich der Vertrag jeweils um eine weitere Vertragsperiode, wenn er nicht zum Ablauf der vorangegangenen Vertragsperiode unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

5.3 Ist die Vermietung von Hardware Gegenstand des Vertrages, endet der Vertrag mit Ablauf der Mietzeit, wenn dieser mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mietzeit gekündigt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich unbefristet und kann dann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

5.4 Die Ziffern 5.2. und 5.3 finden auch Anwendung, wenn der Kunde Hard- und Software in einer Vertragsurkunde abgeschlossen hat. Auch in diesem Fall gelten unterschiedliche Laufzeiten und Kündigungsfristen für Hard- und Software.

5.5 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Mieter mit seinen Zahlungen, insbesondere der Zahlung der Miete, länger als 30 Tage in Verzug kommt und er auf eine Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht;
- der Mieter gegen die Bestimmungen von Ziffer 4. dieser Bedingungen verstößt;
- der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt oder duldet;
- aus Umständen für den Vermieter die Besorgnis ergibt, dass gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, die es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes, der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

5.6 Das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5.8 Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransports trägt der Vermieter. Zur Verfügung gestellte Software einschließlich aller Kopien ist mit dem dazugehörigen Material innerhalb von 10 Tagen an den Vermieter zurückzugeben. Die auf Computern des Mieters installierte Software ist unverzüglich zu löschen. Auf Verlangen des Vermieters gibt der Mieter über die Löschung eine Erklärung ab.

5.9 Mit Beendigung des Vertrages erlischt im Fall der Miete von Software das Nutzungsrecht des Mieters.

5.10 Mit Beendigung des Vertrages erlischt im Fall der Miete von Hardware das Recht zur Nutzung des Mieters.

5.11 Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn der Vermieter wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters kündigt. Sofern nicht der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, kann der Vermieter als pauschalen Schadensersatz 50 % derjenigen Zahlungen verlangen, die ohne eine Kündigung bis zum Ablauf der Festmietzeit noch zu zahlen gewesen wären. Der Mieter ist berechtigt den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfang beim Vermieter eingetreten ist.

6. Vergütung und sonstige Kosten

6.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Mietvertrag.
6.2 Die Miete ist im Voraus zu zahlen und ist zum 01. eines jeden Monats fällig.
6.3 Die Vergütung kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren zwölf Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung der Vergütung ist dem Mieter anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mieterhöhung ist, dass der Vermieter die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht. Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Mieter innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5 % der zuletzt gültigen Preise überschreitet.

6.4 Schließt der Mieter mit dem Vermieter mehrere Verträge über die Miete von Software ab, kann der Vermieter mit dem Mieter eine geringere als die sonst zu bezahlende Vergütung für einzelne dieser Verträge vereinbaren. Wird eine solche Staffelform vereinbart, so ist für den ersten Vertrag eine höhere Vergütung als für den zweiten zu zahlen. Der dritte Vertrag ist wiederum günstiger als der zweite. Wird ein Vertrag beendet, der nicht die geringste Vergütung vorsieht, rücken die bezüglich der Vergütungshöhe niedrigeren Mietverträge bei Beendigung eines Vertrages mit höherer Vergütung hinsichtlich der zu zahlenden Höhe der Vergütung in die Position des Vertrages mit jeweils höherer Vergütung auf. Kündigt der Mieter beispielsweise von seinen drei Mietverträgen seinen mit der höchsten Vergütung, wird der zweite geschlossene Vertrag hinsichtlich der Vergütung zum ersten und der dritte zum zweiten. Es entfällt durch die Beendigung eines Vertrages mithin immer die geringste Vergütung aller geschlossenen Verträge.

6.5 Die Kosten der Lieferung des Mietgegenstandes trägt der Vermieter.
6.6 Der Mieter übernimmt alle Steuern und Gebühren sowie sonstige öffentlich- oder privatrechtliche Kosten, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Mietgegenstandes anfallen.

6.7 Der Vermieter versichert Hardware, die Bestandteil des Mietgegenstandes ist, auf seine Kosten gegen die Risiken des Untergangs, Verlustes oder einer Beschädigung durch Feuer, Diebstahl und Leitungswasser. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schadensfälle sofort anzuzeigen und dem Vermieter sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die dieser benötigt, um den Schaden seiner Versicherung zu melden. Für Schäden, die dem Vermieter infolge einer verspäteten Anzeige von Schadensfällen durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter.

7. Verzug

Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Zeitpunkt an einen Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugszinsanspruches wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Mängelhaftung

8.1 Dem Mieter ist bekannt, dass Software-Programme nach dem jeweiligen Stand der Technik entwickelt werden und niemals lückenlos sein können, so dass eine

uneingeschränkte Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann. Eine Gewährleistung erfolgt daher nur bei erheblichen Mängeln der Mietsache. Der Mieter wird in jedem Falle angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Ferner können bei der Fülle der Angaben in den vermieteten Datenbanken trotz sorgfältiger Bearbeitung und Überprüfung vereinzelt fehlerhafte Angaben auftreten. Es kann daher keine Gewähr für die Richtigkeit der Inhalte und Daten übernommen werden. Mieter und Vermieter sind sich darüber einig, dass eine Nutzung der Software sowie der Inhalte und Daten eine fachmännische Planung und Beratung nicht ersetzt.

8.2 Mängel hat der Mieter unverzüglich nach Feststellung unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen dem Vermieter zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Der Mieter übernimmt den Aufwand des Vermieters für Diagnose und Wartungsarbeiten, die aus vom Mieter zu vertretenden Gründen erforderlich werden (u.a. unsachgemäße Bedienung, Verwendung nicht geeigneter sonstiger Programme oder Zusatzeinrichtungen, vom Mieter vorgenommene Änderungen oder Anbauten).
8.3 Fällt die dem Mieter zum Gebrauch überlassene Hardware aus, wird der Vermieter diese innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl entweder durch eigene Mitarbeiter reparieren lassen, ein geeignetes Drittunternehmen beauftragen oder das Gerät bzw. das defekte Teil austauschen. Bei einem Austausch des Gerätes tritt dieses an die Stelle des ursprünglichen Mietgegenstandes.
8.4 Mängel der überlassenen Software einschl. der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Vermieter nach entsprechender Mitteilung des Mängels durch den Mieter innerhalb angemessener Zeit behoben. Voraussetzung für den Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Vermieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Lieferung einer überarbeiteten Fassung. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Mieter nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zumutbar ist, weil die neue Fassung wesentlich von den vertraglich vereinbarten Festlegungen abweicht. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu löschen oder auf Verlangen herauszugeben. Enthält die dem Mieter überlassene neue Fassung der Software mehr Funktionen oder Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung (Mehrleistung), ist der Mieter zur Zahlung einer zu vereinbarenden Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.

8.5 Gewährleistungsansprüche des Mieters erstrecken sich nicht auf Software, die der Mieter geändert hat oder die er nicht in der vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Gewährleistungsansprüche des Mieters erfolgen, soweit der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters an der Hardware Änderungen oder Anbauten vornimmt oder vornimmt lässt, es sei denn, die in Rede stehenden Mängel sind nachweislich weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden.

8.6 Ist der Mangel vom Mieter zu vertreten, kann der Vermieter - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - neben dem Recht zur Kündigung Schadenersatz verlangen.
8.7 Betriebsmittel (z.B. Toner oder Tinte, Papier etc.) sind nicht Gegenstand dieses Mietvertrages. Etwas zum Mietgegenstand gehörendes Zubehör (z.B., Kabel, Schutzhauben etc.) sowie Verschleißteile (z.B. Tastaturen, Druckköpfe etc.) sind von der Gewährleistung ausgenommen. Bei Bedarf werden die in Satz 1 genannten Gegenstände dem Mieter besonders berechnet.

8.8 Kann die Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige beim Vermieter wiederhergestellt werden, so ist der Mieter berechtigt, in Bezug auf die mangelhaften Gegenstände - oder wenn infolge dieser Mängel die Fortsetzung des Vertrages insgesamt für den Mieter kein Interesse mehr hat - für den gesamten Vertragsgegenstand schriftlich die fristlose Kündigung auszusprechen. Der Mieter kann stattdessen auch Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Für einen Schadensersatzanspruch gilt der in Ziffer 9 bestimmte Haftungsrahmen.

9. Haftung

9.1 Die Schadensersatzhaftung des Vermieters aus § 536 a Abs. 1 BGB für bei Abschluss des Vertrages vorhandene Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) wird ausgeschlossen.

9.2 Der Vermieter haftet auf Schadensersatz in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
- bei Schäden an Körper, Leben und Gesundheit in voller Höhe;
- bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in voller Höhe;
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens; der typische und vorhersehbare Schaden beträgt im Höchstfall 5.000,00 EURO.

9.2 Der Kunde ist zu einer ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen.

10. Zusätzliche Software

Schließt der Mieter einen Vertrag über die Miete von Software, kann es sein, dass der Datenräger, den er erhält, zusätzliche Software als die gemietete enthält. In diesem Fall ist es dem Mieter gestattet, diese zusätzliche Software kostenlos zu den Bedingungen der Ziffer 4 zu nutzen, bis der Vermieter diese Nutzung verbietet und/oder der Mietvertrag über die gemietete Software beendet wird. Da es sich um eine kostenlose Nutzung handelt, ist die Haftung auf Schadensersatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Wartung und/oder Pflege für die zusätzliche Software erfolgt, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde, nicht.

11. Schutzrechtsverletzung

Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich benachrichtigen, wenn Dritte Ansprüche wegen einer behaupteten Verletzung ihrer Rechte geltend machen oder eine entsprechende Klage erheben.

12. **Beschränkung des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts**
Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit dieses nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht, sowie auf ein Recht zur Aufrechnung, sofern nicht die Ansprüche des Mieters unstreitig und rechtskräftig festgestellt sind.

13. Schriftform

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

15. **Gerichtsstand/Anwendbares Recht**
Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bielefeld. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.